

Hubert Wolf und Holger Arning

Das Ende des ‚Index der verbotenen Bücher‘

Vier Jahrhunderte lang versuchte die römische Buchzensur mit dem ‚Index der verbotenen Bücher‘ das Leseverhalten der Katholiken zu steuern. Angetreten war sie mit dem Anspruch, die vollständige Kontrolle über den Buchmarkt zu erlangen und die Hoheit der katholischen Kirche über die Weltdeutung zu verteidigen – ein Vorhaben, das in der Geschichte seinesgleichen sucht. Das Wort ‚Index‘ wurde, auch und gerade im konfessionell gemischten Deutschland, zum Inbegriff der Zensur überhaupt, der rücksichtslosen Unterdrückung des Menschenrechts auf Meinungsfreiheit. Wer heute von der römischen Buchzensur spricht, hat unwillkürlich brennende Bücher auf dem Scheiterhaufen vor Augen. Der Index ist zum Mythos geworden, zur Chiffre eines dunklen Zeitalters, in dem die Religion den gesellschaftlichen Fortschritt und die Wissenschaft unterdrückte.¹ Die Verbotsliste umfasste unzählige berühmte Namen: von Honoré de Balzac, George Sand, Alexandre Dumas, Gustave Flaubert, Victor Hugo und Heinrich Heine über Hugo Grotius, Duns Scotus, Giordano Bruno, René Descartes, Auguste Comte, Immanuel Kant, Blaise Pascal und Friedrich II. bis John Stewart Mill, Jean-Jacques Rousseau, Voltaire, Montesquieu, Thomas Hobbes, Moses Maimonides, Simone de Beauvoir und Jean-Paul Sartre. Kritiker schmähten den Index als „Friedhof katholischen Geisteslebens“.²

Umso überraschender ist es, wie beiläufig dieses ursprünglich so ehrgeizige Zensurvorhaben in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts aufgegeben wurde. Mit einem einzigen Wort besiegelte Papst Paul VI. am letzten Sitzungstag des Zweiten Vatikanischen Konzils das Ende des Index, und zwar im Rahmen seiner großen Kurienreform. In dem *Motu proprio Integrae servandae* vom 7. Dezember 1965 ging es zunächst um das Heilige Offizium, die Nachfolge-Organisation der Römischen Inquisition, die der Papst damals noch persönlich leitete.³ Paul VI. wertete sie ab, indem – wie in den übrigen Kongregationen auch – ein Kardinal

1 Vgl. Hubert Wolf: „Inquisition“. In: *Erinnerungsorte des Christentums*. Hg. v. Christoph Markschies u. Hubert Wolf. München 2010, S. 547–560.

2 Johann Baptist Scherer: *Vierhundert Jahre Index romanus. Ein Gang durch den Friedhof katholischen Geisteslebens nebst einer zeitgemäßen Betrachtung über Autorität und Freiheit*. Düsseldorf o. J. [1957].

3 Vgl. Paul VI.: „*Motu proprio Integrae servandae* v. 7. Dezember 1965“. In: *Acta Apostolicae Sedis (AAS)* 57 (1965), S. 952–955. Deutsche Übersetzung unter URL: http://www.vatican.va/holy_father/paul_vi/motu_proprio/documents/hf_p-vi_motu-proprio_19651207_integrae-servandae_ge.html (Stand: 22.12.2011).

als Präfekt zum Chef dieser Behörde wurde. Zugleich unterstellte der Papst die *Kongregation für die Glaubenslehre* – so der neue Name des Heiligen Offiziums – wie alle anderen kurialen Ämter und Einrichtungen dem Staatssekretariat. Zwei Aufgaben der obersten römischen Glaubensbehörde, die im geltenden Kirchenrecht, dem *Codex Iuris Canonici* von 1917 beschrieben waren,⁴ erwähnte Paul VI. schlicht und einfach nicht mehr: die Untersuchung gefährlicher Schriften von Amts wegen und die Verpflichtung der Bischöfe, ‚schlechte‘ Bücher beim Heiligen Stuhl zur Anzeige zu bringen. Die Kongregation für die Glaubenslehre werde weiterhin Anzeigen von Büchern entgegennehmen und die inkriminierten Werke überprüfen, hieß es zwar in dem Erlass, jedoch war – und das ist entscheidend – nicht mehr vom ‚Verbieten‘, sondern nur noch vom ‚Verurteilen‘ oder ‚Missbilligen‘ (reprobare) die Rede.⁵ In diesem „unscheinbaren Wort“ lag, wie Herman H. Schwedt treffend formuliert, „das Ende der kirchlichen Bücherverbote versteckt“.⁶ Da die Glaubenskongregation nicht mehr die Kompetenz hatte, Bücher zu verbieten, gab es – das ist die logische Folge – auch keine Liste der von dieser Kongregation verbotenen Bücher mehr. Am 7. Dezember 1965 endete deswegen die Geschichte des ‚Index der verbotenen Bücher‘ – eine Tatsache, die auch vielen Fachleuten zunächst verborgen blieb.

Von der Totalkontrolle zur Emanzipation von Staat, Wissenschaft und Literatur

Begonnen hatte diese Geschichte am 21. Juli 1542, als Papst Paul III. mit der Apostolischen Konstitution *Licet ab initio* die *Heilige Römische und Universale Inquisition* gründete.⁷ Deren Hauptaufgabe war es, die ‚protestantische Häresie‘ zu bekämpfen und das Medium Buch konsequent zu überwachen. Von 1571 bis 1917 stand der Inquisition dabei die eigens für die Buchzensur gegründete ‚Index-

4 *Codex Iuris Canonici Pii X Pontificis Maximi iussu digestus, Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus*. Hg. v. Pietro Gasparri. Rom 1917.

5 „Delatos sibi libros diligenter excutit, et eos, si oportuerit, reprobat [...]“ (Paul VI.: *Integrae servandae*, S. 954.)

6 Herman H. Schwedt: „Papst Paul VI. und die Aufhebung des römischen Index der verbotenen Bücher in den Jahren 1965–1966“. In: *Papst Paul VI. Zur 100. Wiederkehr seines Geburtstages 1897–1997. Vorträge des Studententages am 29. November 1997 in Aachen*. Hg. v. Geschichtsverein für das Bistum Aachen. Neustadt a. d. Aisch 1999, S. 45–111, hier S. 49f.

7 Die Bulle ist abgedruckt in: *Magnum Bullarium Romanum seu ejusdem Continuatio*, Bd. 1. Rom 1638, S. 762f.

kongregation‘ zur Seite. Aber schon im 16. Jahrhundert erwies es sich als unmöglich, die gesamte vorhandene Literatur und die Flut der Neuerscheinungen überhaupt zu prüfen. In ihrer ersten Arbeitsphase von 1572 bis 1584 versuchte sich die ‚Indexkongregation‘ noch an einem gigantischen ‚Reinigungsprogramm‘ von Büchern. Von den geplanten ‚Expurgationen‘ betroffen waren neben vielen weiteren Werke von Kirchenvätern wie Ambrosius und Thomas von Aquin, von Medizinern wie Hippokrates, Galenos, Avicenna und Paracelsus, von Philosophen wie Aristoteles und Platon, von Historikern wie Herodot und Thukydidēs, von Mathematikern wie Euklid und von Klassikern wie Homer, Cicero und Tacitus, ja selbst die Aesop-Fabeln.⁸ Doch kaum eine der vielen angefangenen ‚Bücher-Reinigungen‘ wurde wirklich zum Abschluss gebracht. Das Projekt eines *Index expurgatorius* mit Korrekturanweisungen für vorläufig verbotene, aber im Grunde ‚nützliche‘ Bücher, erwies sich sogar als völliger Fehlschlag.⁹

Mit der Aufklärung bekam der Begriff ‚Zensur‘ über die konfessionelle Polemik hinaus grundsätzlich einen negativen Klang. Zwar nutzten auch viele Aufklärer die Zensur, um die Effizienz der staatlichen Einrichtungen zu steigern, die Moral zu heben und den „Aberglauben“ zu bekämpfen, kurz: als Mittel des „Projekt[s] der Modernisierung“. ¹⁰ Gegen eine kirchliche und staatliche Kontrolle des Wissens ging es jetzt aber auch prinzipiell um Presse- und Meinungsfreiheit als Grundrecht der einzelnen Bürger. Vor diesem Hintergrund ist es bemerkenswert, dass die römische Buchzensur die Französische Revolution, die Besetzung des Kirchenstaats durch napoleonische Truppen, die Säkularisation und das Ende des Kirchenstaats relativ unbeschadet überstand. Um ihre Verbote gegenüber Katholiken durchzusetzen, war sie nicht unbedingt auf ein enges Bündnis mit der staatlichen Gewalt angewiesen, denn sie verfügte über ganz spezifische Sanktionsmittel: Wer ein indiziertes Buch las, es verkaufte oder auch nur erwarb, verfiel der Strafe der Exkommunikation. Diese bedeutete den Ausschluss von den heilsnotwendigen Sakramenten, was bei gläubigen Katholiken Gewissensqualen und Höllenängste nach sich ziehen konnte. Zudem waren Exkommunizierte oft auch

⁸ Vgl. Archivio della Congregazione per la Dottrina della Fede, Index Protocolli B, Bl. 205–209.

⁹ Der erste und einzige *Index expurgatorius* zu etwa 50 Werken wurde 1607 vorgelegt, aber bereits 1612 von der römischen Inquisition suspendiert (vgl. Hubert Wolf: *Index. Der Vatikan und die verbotenen Bücher*. München 2006, S. 41).

¹⁰ Wilhelm Haefs: „Zensur im Alten Reich des 18. Jahrhunderts. Konzepte, Perspektiven und Desiderata der Forschung“. In: *Zensur im Jahrhundert der Aufklärung. Geschichte – Theorie – Praxis*. Hg. v. Wilhelm Haefs u. York-Gothart Mix. Göttingen 2007, S. 389–424, hier S. 392. Vgl. auch Wolfram Siemann: „Normenwandel auf dem Weg zur ‚modernen‘ Zensur. Zwischen ‚Aufklärungspolizei‘, Literaturkritik und politischer Repression (1789–1848)“. In: *Zensur und Kultur. Zwischen Weimarer Klassik und Weimarer Republik mit einem Ausblick bis heute*. Hg. v. John A. McCarthy u. Werner von der Ohe. Tübingen 1995, S. 63–98, hier S. 72–77.

gesellschaftlich und politisch stigmatisiert, sie riskierten also nicht nur ihr ewiges Seelenheil, sondern setzten auch ihr weltliches Glück aufs Spiel. Und wer als katholischer Autor selbst auf den ‚Index librorum prohibitorum‘ kam, dem wurde die Rechtgläubigkeit abgesprochen. Für Theologieprofessoren bedeutete das nicht selten das Ende ihrer akademischen Karriere. Wie wirksam die römische Buchzensur im Besonderen sowie Zensur und Literatur im Allgemeinen letztlich waren, ist allerdings kaum zu beantworten;¹¹ in der Forschung überwiegen dazu recht apodiktische Urteile, die beispielsweise „Zensur als Mißerfolg“¹² beschreiben oder von der Wirksamkeit der Literatur im Vorfeld der Französischen Revolution ausgehen.¹³ Bemerkenswert ist, dass der Vatikan selbst die Kritik am Index durchaus zur Kenntnis nahm und diese sogar Auswirkungen auf die Verfahrensformen der römischen Buchzensur hatte, vor allem durch die Indexreform Leos XIII., die in die Konstitution *Officiorum ac munerum* vom 25. Januar 1897 mündete,¹⁴ aber auch schon durch die Konstitution *Sollicita ac provida* Benedikts XIV. von 1753.¹⁵

Seit die von Deutschland ausgegangene Reformation den Anlass zur Gründung des Index geliefert hatte, war Mitteleuropa allerdings mehr und mehr aus dem Fokus der römischen Zensoren geraten. So liegen zahlreiche Indizierungen von Literaten vor, die in den ‚Kultursprachen‘ Französisch und Italienisch schrieben, während nur wenig deutsche Belletristik auf den Index kam – Heine,¹⁶ Gotthold Ephraim Lessing und Nicolaus Lenau bilden Ausnahmen von der Regel. Dennoch gab es weitere Indizierungen, die in Deutschland Wellen schlugen und

11 Vgl. den Überblick über die kommunikationswissenschaftliche Medienwirkungsforschung bei Stephan Buchloh: „Pervers, jugendgefährdend, staatsfeindlich“. *Zensur in der Ära Adenauer als Spiegel des gesellschaftlichen Klimas*. Frankfurt a. M. 2002, S. 35–46. Grundsätzlich auch: Michael Schenk: *Medienwirkungsforschung*. Tübingen 2007. – Heinz Bonfadelli u. Thomas N. Friemel: *Medienwirkungsforschung: Grundlagen und theoretische Perspektiven*. Stuttgart 2011.

12 Stephan Fitos: *Zensur als Mißerfolg. Die Verbreitung indizierter deutscher Druckschriften in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*. Frankfurt a. M. 2000, S. 1. Vgl. auch Armin Biermann: „Gefährliche Literatur“ – Skizze einer Theorie der literarischen Zensur“. In: *Wolfenbütteler Notizen zur Buchgeschichte* 13 (1988), S. 1–28, hier S. 9–11.

13 Vgl. z. B. Robert Darnton: *The Forbidden Best-Sellers of Pre-Revolutionary France*. New York, London 1995, S. 169–246. Erste Überlegungen zur Wirkung der Zensur auf die Psyche der Opfer finden sich bei Siemann: *Normenwandel*, S. 369f., ein kurzer Überblick über den Forschungsstand bei Haefs: *Zensur im Alten Reich*, S. 415–422.

14 Vgl. Hubert Wolf: „Die ‚deutsche‘ Indexreform Leos XIII. Oder: Der ausgefallene Fall des Altkatholiken Franz Heinrich Reusch“. In: *Historische Zeitschrift* 272 (2001), S. 63–106.

15 Vgl. Hubert Wolf u. Bernward Schmidt: „*Sollicita ac provida*“. *Die Indexreform Benedikts XIV.* Paderborn u. a. 2010.

16 Vgl. Hubert Wolf u. a.: *Die Macht der Zensur. Heinrich Heine auf dem Index*. Düsseldorf 1998. – Ders.: *Index*, S. 96–118.

die Öffentlichkeit polarisierten. In der sogenannten Modernismuskrise zu Beginn des 20. Jahrhunderts erlebte der ‚Index der verbotenen Bücher‘ als Waffe in innerkatholischen Auseinandersetzungen noch einmal eine Renaissance.¹⁷ Im Streit um die Frage, ob katholische Kirche und Moderne grundsätzlich miteinander versöhnbar waren, wurden die Werke zahlreicher katholischer Reformtheologen verboten. Politisch brisant waren schließlich die römischen Bücherverbote in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur, vor allem die Indizierung von Alfred Rosenbergs *Mythos des 20. Jahrhunderts*, einer der Hauptschriften der NS-Ideologie, im Jahr 1934.¹⁸ Adolf Hitlers *Mein Kampf* landete allerdings trotz eingehender, langjähriger Begutachtung durch das ‚Sanctum Officium‘ nie auf dem Index. Auch die Namen von Benito Mussolini, Wladimir Iljitsch Lenin oder Josef Stalin sucht man in den Listen vergeblich.¹⁹

Konkurrenz für das Buch: Film und Fernsehen

Im 20. Jahrhundert traten neue Medien wie Film, Hörfunk und Fernsehen an die Seite der vom Index erfassten Druckwerke. Zunächst zog der Film die Aufmerksamkeit und die Besorgnis der Päpste auf sich. Pius XI. betonte 1936 in der richtungsweisenden Enzyklika *Vigilanti cura*, es gebe „kein stärkeres Mittel als das Kino, um die Massen zu beeinflussen“.²⁰ In seinem Bestreben, „den Film moralisch zu machen“, lobte er den „heiligen Kreuzzug“ der US-amerikanischen ‚Legion der Anständigen‘ (Legion of Decency) gegen „die Mißbräuche in den

17 Vgl. „In wilder zügelloser Jagd nach Neuem“. *100 Jahre Modernismus und Antimodernismus in der katholischen Kirche*. Hg. v. Hubert Wolf u. Judith Schepers. Paderborn, München, Wien u. a. 2009. – Judith Schepers: „Widerspruch und Wissenschaft. Die ungleichen Brüder Wieland im Visier kirchlicher Zensur (1909–1911)“. In: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 25 (2006), S. 271–290. Einblicke in die Kontroverse um den ‚Antimodernisteneid‘ bieten zudem die Beiträge der Tagung: „Zensur abweichender Meinungen durch Kirche und Staat“. In: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 28 (2009).

18 Vgl. Dominik Burkard: *Häresie und Mythos des 20. Jahrhunderts. Rosenbergs nationalsozialistische Weltanschauung vor dem Tribunal der Römischen Inquisition*. Paderborn, München, Wien u. a. 2005.

19 Vgl. Hubert Wolf: „Pius XI. und die ‚Zeitirrtümer‘. Die Initiativen der römischen Inquisition gegen Rassismus und Nationalsozialismus“. In: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 53 (2005), S. 1–42. – Ders.: *Papst und Teufel. Die Archive des Vatikan und das Dritte Reich*. München 2008, S. 253–306.

20 Pius XI.: „Enzyklika *Vigilanti cura* v. 29. Juni 1936“. In: AAS 28 (1936), S. 249–2623, deutsche Übersetzung unter URL: http://www.vatican.va/holy_father/pius_xi/encyclicals/documents/hf_p-xi_enc_29061936_vigilanti-cura_ge.html (Stand: 22.12.2011). Danach auch die folgenden Zitate.

Kinovorstellungen“. Dieser katholischen Boykott-Bewegung hatten sich mehrere Millionen Menschen angeschlossen, es war ihr gelungen, eine strengere Einhaltung der Regeln zu erzwingen, die sich die amerikanische Filmwirtschaft 1930 mit dem *Production Code* selbst auferlegt hatte.²¹ Die katholische Kirche entdeckte, dass Protest und Boykott wirksame Mittel der Kommunikationskontrolle sein konnten.

Pius XI. ging zudem auf die Möglichkeiten der „positiven“ Filmarbeit ein und forderte, vor allem über „Mitarbeiter in den Reihen der Katholischen Aktion“²² Einfluss auf die Filmproduktion zu nehmen: ‚Warum soll man in der Tat nur an die Unterdrückung des Bösen denken?‘ Doch er sparte das Thema Filmzensur keineswegs aus. ‚Mit Genugtuung‘ erinnerte er daran, ‚daß manche Regierungen [...] rechtschaffene und ehrenhafte Personen beriefen, insbesondere Familienväter und -mütter, und so Zensurbehörden schufen sowie Ämter zur Regelung der Filmproduktion‘. Es sei zudem die Pflicht der Bischöfe, den Film zu überwachen. Als ‚Beweggrund ihrer Verbote‘ sollten sie geltend machen: ‚die Beleidigung des sittlichen und religiösen [sic!] Empfindens und alles dessen, was dem christlichen Geist und seinen ethischen Prinzipien zuwiderläuft, was dazu beiträgt, den Sinn für gute Sitte und Ehre im Volk zu schwächen‘. Die Seelsorger wies Pius XI. an, sie sollten von den Gläubigen ‚das Versprechen zu erhalten suchen, niemals einer Kinodarstellung beizuwohnen, die Glaube und Sitte des Christentums beleidigt‘. Um dieses Versprechen einlösen zu können, müsse das Volk darüber unterrichtet werden, ‚welche Filme erlaubt sind für alle, welche nur mit Vorbehalt, welche schädlich oder positiv schlecht sind‘. Das erfordere ‚die Veröffentlichung von regelmäßigen, häufig erscheinenden und sorgfältig hergestellten Listen, die man allen leicht zugänglich machen muß durch besondere Mitteilungen oder durch andere geeignete Publikationen‘. Der Papst hielt es für wünschenswert, ‚eine einzige Liste für die ganze Welt‘ aufzustellen.

Plante Pius XI. also einen ‚Index der verbotenen Filme?‘ Nein, denn wie er einräumen musste, konnte das Urteil über einen Film ‚nicht überall das gleiche sein in jedem Fall und unter jeder Rücksicht‘. Deswegen forderte er statt eines weiteren Indexes, ‚daß in jedem Land die Bischöfe ein permanentes nationales Revisionsbüro schaffen, das die guten Filme fördern, die übrigen klassifizieren und das Urteil Priestern und Gläubigen zugänglich machen kann‘. Ansätze dazu hatte es bereits in der Weimarer Republik gegeben. Schon 1924 gründeten etwa

²¹ Vgl. Richard A. Brisbin Jr.: „Censorship, Ratings, and Rights: Political Order and Sexual Portrayals in American Movies“. In: *Studies in American Political Development* 16 (2002), S. 1–27.

²² Zur ‚Katholischen Aktion‘ nach 1945 vgl. aktuell Klaus Große Kracht: „Die katholische Welle der ‚Stunde Null‘. Katholische Aktion, missionarische Bewegung und Pastoralmacht in Deutschland, Italien und Frankreich 1945–1960“. In: *Archiv für Sozialgeschichte* 51 (2011), S. 163–186.

die Brüder Hermann und Friedrich Muckermann, beide Jesuiten, die Zeitschrift *Film-Rundschau*.²³ Nach dem Ende des Dritten Reichs wurden die Vorgaben Pius' XI. in Deutschland dann systematischer aufgegriffen.²⁴ 1947 erschien erstmals die katholische Zeitschrift *Filmdienst der Jugend*, die 1949 in *Filmdienst* (ab 1964: *film-dienst*) umbenannt wurde und das Bewertungsschema des ‚Office Catholique International du Cinématographe‘ (OCIC) übernahm, eines seit 1928 bestehenden internationalen Zusammenschlusses der katholischen Filmdachorganisationen.²⁵ Der *film-dienst* vergab dementsprechend bis 1969 Noten zwischen 1 („Für alle geeignet“) und 4 („Abzulehnen“).²⁶ ‚Filmbischof‘ Wilhelm Berning stellte jedoch klar, dass es sich dabei nur um einen Rat handele, nicht um ein Gebot oder Verbot, was die Ergebnisse der Filmbewertung vom ‚Index der verbotenen Bücher‘ unterscheide.²⁷ Ein Handeln gegen die Empfehlungen war demnach nicht zwangsläufig sündhaft, aber schädlich.²⁸ Eine weitere Vorgabe der Enzyklika *Vigilanti cura* wurde in Deutschland 1951 bis 1965 umgesetzt, als nach dem Vorbild der ‚Legion of Decency‘ mehr als zwei Millionen Deutsche das ‚Filmliga-Versprechen‘ abgaben.²⁹

Pius XII. zeigte sich deutlich technikbegeisterter als sein Vorgänger, wie schon der Titel seiner Enzyklika *Miranda prorsus* erahnen lässt, die er 1957 den „geradezu wunderbaren Erfindungen der Technik“ widmete.³⁰ Er sprach sich aber entschieden gegen die Instrumentalisierung der damals neuen Medien durch Politik, Propaganda oder Wirtschaft aus und wandte sich gegen alle, die „auf einer Freiheit bestehen, daß man alles darstellen und verbreiten dürfe, obwohl es

23 Vgl. Thomas Schatten: *Geschichte der katholischen Zeitschrift ‚film-dienst‘*. Düsseldorf 1999, S. 36–43.

24 Vgl. – auch zum Folgenden – ebd., S. 46–81. Für die Filmarbeit auf regionaler Ebene: Daniel Polreich: *Die katholische Filmarbeit im Bistum Münster*. Münster 2007, S. 12. – Christian Kuchler: *Kirche und Kino. Katholische Filmarbeit in Bayern (1945–1965)*. Paderborn, München, Wien u.a. 2006.

25 Die OCIC wurde 2001 mit der katholischen Organisation für Radio- und Fernseharbeit zur katholischen Weltorganisation für Medienarbeit ‚SIGNIS – The World Catholic Association for Communication‘ zusammengefasst. URL: http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/laity/documents/rc_pc_laity_doc_20051114_associazioni_en.html (Stand: 22.12.2011).

26 Vgl. Schatten: *Geschichte*, S. 62f., 96–98. – Polreich: *Filmarbeit*, S. 30f., 37–39.

27 Vgl. Hermann Wilhelm Berning: „Geleitwort“. In: *Katholischer Film-Dienst* v. 2.8.1948, zitiert nach Polreich: *Filmarbeit*, S. 41.

28 Vgl. Polreich: *Filmarbeit*, S. 42.

29 Vgl. ebd., S. 32–36. – Schatten: *Geschichte*, S. 75–81.

30 Pius XII.: „Enzyklika *Miranda prorsus* v. 8. September 1957“. In: *AAS* 49 (1957), S. 765–805, deutsche Übersetzung unter URL: http://www.vatican.va/holy_father/pius_xii/encyclicals/documents/hf_p-xii_enc_08091957_miranda-prorsus_ge.html (Stand: 22.12.2011). Danach die folgenden Zitate.

doch offen zutage liegt, welch großes Verderbnis für Leib und Seele in den vergangenen Jahren aus solcher Voraussetzung erwachsen ist“. Die staatliche Gewalt sei „ohne Zweifel schwer verpflichtet“, die neuen Techniken zu kontrollieren, „eine Art Selbstkontrolle der betreffenden Berufsgruppe“ könne der Tätigkeit der öffentlichen Behörden entgegenkommen. Notwendig sei es, dass „die Kirche, der Staat, die beruflich Beteiligten in richtiger Ordnung mit vereinten Kräften“ arbeiteten. Besonders hob er den Jugendschutz hervor. Neben den Schauspielern, Kinobesitzern, Filmverteilern, Kritikern und Zuschauern trügen Autoren und Regisseure eine besondere Verantwortung – notfalls sei es Aufgabe der Bischöfe, sie „zu mahnen, und wo nötig auch geeignete Sanktionen zu verhängen“.

In der deutschen Übersetzung dieses Textes ist ausdrücklich von einer ‚Wertung und Zensur der Filme‘ durch die Sachverständigen die Rede, die darauf abziele, ‚die öffentliche Meinung richtig zu bilden‘. Ergänzend zu seinem Vorgänger ging Pius XII. vor allem auf den Rundfunk und das Fernsehen ein, für deren Kontrolle er ebenfalls kirchliche Stellen auf nationaler Ebene favorisierte. Zugleich regte er an, die einzelnen Ämter in einer vom Heiligen Stuhl anerkannten ‚internationalen Zentrale‘ zusammenzufassen. Über das Fernsehen zeigte er sich besonders besorgt, da dieses direkt in das ‚Heiligtum der Familie‘ eindringe, auch wenn es ‚den sicher heilsamen Vorteil‘ mit sich bringe, dass ‚Jung und Alt eher geneigt sind zu Hause zu bleiben‘. Eindringlich appellierte der Papst an die Pflichten der Eltern und Erzieher. Zugleich musste er einsehen, dass die Möglichkeiten der unmittelbaren Kontrolle des Rundfunks beschränkt waren. Eine ‚beurteilende Vorschau‘, so Pius XII., werde ‚nicht überall möglich sein und sich häufig auf einen Hinweis beschränken müssen, der den Charakter mancher dieser Sendungen schwer erkennen läßt‘. Ein ‚Index der verbotenen Hörfunk- und Fernsehsendungen‘ kam also nicht infrage. Für die neuen Medien mussten neue, konstruktivere Formen der Kommunikationslenkung gefunden werden, die gerade an der katholischen Basis schon lange und mit beträchtlichem Erfolg gepflegt wurden³¹ – was den altehrwürdigen ‚Index der verbotenen Bücher‘ buchstäblich alt aussehen ließ.

Drei Entwicklungen sind besonders hervorzuheben: Zum einen verlagerte sich die katholische Medienarbeit, dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend, von der römischen Zentrale auf die nationale Ebene. Dort übernahmen auch Laien Verantwortung, die oft eine positivere Einstellung gegenüber den neuen Medien hatten, ein professionelles Selbstverständnis als Kritiker entwickelten und schon aufgrund ihrer Berufsrolle zu autonomen Entscheidungen neigten.³² Zum zwei-

31 Vgl. zu den vielfältigen Aktivitäten der katholischen Filmarbeit Schatten: *Geschichte*.

32 Das zeigte sich beispielsweise in der Auseinandersetzung um Ingrid Bergmanns Film *Das Schweigen*, von dem der *film-dienst* trotz entsprechender Forderungen nicht abriet (vgl. Schatten: *Geschichte*, S. 127–133 u. Polreich: *Filmarbeit*, S. 201–207).

ten versuchte der Vatikan, seine Vorgaben nicht mehr durch pauschale Exkommunikationsdrohungen durchzusetzen, sondern die Gläubigen durch individuelle, auf einer bewussten Entscheidung beruhende Versprechen zu einer moralischen Selbstverpflichtung zu bewegen. Das bedeutete durchaus einen ersten Schritt in Richtung mehr Eigenverantwortung. Zum dritten erfolgte die katholische Kommunikationskontrolle zunehmend mittelbar, indem Einfluss auf die staatliche Zensur und die Selbstkontrolle der Medien genommen wurde. Das versprach mehr Effizienz, stand dem Staat doch ein breites Spektrum von Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung, von der Beschlagnahme verbotener Medien bis zur gerichtlichen Verurteilung der Verantwortlichen. Allerdings kannte der Staat auch andere Kriterien zur Legitimation von Zensur als die Kirche. Die Gewalten trafen sich im Kampf für den Jugendschutz, vor allem mit Blick auf Pornografie und Gewalt. Blasphemie hingegen verlor in der Neuzeit als Straftatbestand rapide an Bedeutung. Zumindest bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil forderte die katholische Kirche vom Staat außerdem, mit seinem Recht die von der Kirche vorgegebene Moral und das Seelenheil der Bürger zu schützen – ein Anspruch, der in der pluralistischen Moderne, wie Ernst-Wolfgang Böckenförde schon 1968 schrieb, „prinzipiell sozial unverträglich“ war.³³

Nachkriegszeit und Zweites Vatikanum: Die letzten Jahre des Index

Spätestens seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs stand eine grundsätzliche Reform der römischen Buchzensur auf der Tagesordnung. Die Zahl der Indizierungen ging drastisch zurück; überdies traf der römische Bannstrahl zumeist ‚nur‘ noch als progressiv wahrgenommene katholische Theologen wie die deutschen Reformer Georg Koepgen, Matthias Laros (1941), Ernst Michel (1952) und Joseph Thomé (1955). Einige intellektuelle Schriftsteller und Philosophen fanden ihre Namen ebenfalls noch auf dem Index wieder, beispielsweise Simone de Beauvoir und Jean-Paul Sartre, dessen gesamtes Werk das Heilige Offizium unter dem Datum des 27. Oktobers 1948 ebenso verbot wie das von André Gide am 2. April 1952. Aber diese Indizierungen blieben eher die Ausnahme. Nachdem der letzte ‚Index librorum prohibitorum‘ 1948 erschienen war, publizierte die vatikanische

³³ Ernst-Wolfgang Böckenförde: „Einleitung“. In: *Zweites Vatikanisches Ökumenisches Konzil: Erklärung über die Religionsfreiheit. Lateinisch und Deutsch*. Münster 1968, S. 5–21, hier S. 9.

Druckerei am 5. Januar 1954 lediglich noch ein Beilageblatt, das die seither erfolgten 15 Indizierungen auf einer Seite auflistete.

Zudem war man in Rom seit Beginn der vierziger Jahre dazu übergegangen, offiziöse Kommentare zu den eben erfolgten Indizierungen im *Osservatore Romano* oder anderen römischen Zeitschriften zu publizieren – zumeist freilich anonym. Damit antwortete das Heilige Offizium auf Kritik daran, dass seine Dekrete der Öffentlichkeit lediglich die Tatsache eines Buchverbotes verkündeten, ohne die Gründe zu erläutern. Hinter den Verfassern dieser Darlegungen wird man deswegen Mitarbeiter der Kongregation selbst vermuten dürfen, eventuell sogar die mit den Gutachten betrauten Konsultoren. Unterdessen akzeptierte die katholische Bevölkerung, Priester wie Laien, die römischen Buchverbote immer weniger. In den deutschen Diözesanarchiven sind aus diesem Zeitraum nur noch vereinzelt Dispensgesuche überliefert, mit denen Studierende der Germanistik, Romanistik, Philosophie und anderer Fächer ihren zuständigen Bischof baten, für Seminararbeiten verbotene Bücher lesen zu dürfen. Die überwiegende Mehrzahl, vor allem der gebildeten Katholiken, hatte Werke der ‚schwarzen Liste‘ selbstverständlich in ihrem Bücherschrank. Das katholische Milieu verlor in Deutschland nach einem Aufschwung in der unmittelbaren Nachkriegszeit wahrscheinlich schon seit den fünfziger, auf jeden Fall aber seit den sechziger Jahren schnell an Geschlossenheit.³⁴

Trotz dieser Großwetterlage spielte das Thema Index nur eine untergeordnete Rolle in den Voten, mit denen sich die Bischöfe in den Jahren 1959/60 dazu äußerten, welche Themen ihrer Meinung nach auf dem bevorstehenden Zweiten Vatikanischen Konzil zu behandeln waren. Wenn sie den Index und die Buchverbote überhaupt ansprachen, ging es vor allem um Verfahrensfragen. Nur ein einziger Bischof, Wilhelm Kempf aus Limburg, verlangte ausdrücklich, den Index abzuschaffen. Entsprechend ging das von der ‚Kommission für die Disziplin von Klerus und Volk‘ im Juli 1961 vorgelegte Schema von einem grundsätzlichen Fortbestand der kirchlichen Bücherverbote aus. Die Kirche habe die Pflicht zu verhindern, dass Katholiken ‚schlimme‘ Bücher läsen, die gegen Glaube und Moral verstießen, lautete die Argumentation. Künftig sollten lediglich die Gründe für ein Buchverbot ausführlich dargelegt und zugleich die Dispenspraxis liberaler gehandhabt werden.³⁵

³⁴ Vgl. zusammenfassend Christoph Kösters u. a.: „Was kommt nach dem katholischen Milieu? Forschungsbericht zur Geschichte des Katholizismus in Deutschland in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts“. In: *Archiv für Sozialgeschichte* 49 (2009), S. 485–526, hier S. 486f.

³⁵ Text des Schemas in: *Acta et Documenta Concilio Oecumenico Vaticano II Apparando*, Ser. II, Vol. II, Pars III. Rom 1968, S. 842–844.

Manche Kardinäle hofften zwar, das Konzil werde zum Index Grundsätzliches beschließen, aber bei ihren Beratungen im Petersdom befassten sie sich nie ausdrücklich mit dieser Thematik. Allerdings stießen die Tätigkeit des Heiligen Offiziums insgesamt und damit indirekt auch die Buchzensur auf heftige Kritik. Am meisten Aufsehen erregte die Rede, die der Kölner Kardinal Josef Frings am 8. November 1963 über die Römische Kurie und die Notwendigkeit ihrer umfassenden Reform hielt. In scharfen Worten, die Frings selbst der Redevorlage seines theologischen Konzilberaters Joseph Ratzinger hinzufügte, prangerte er Praktiken des Heiligen Offiziums, der ‚Suprema Congregatio‘ an:

Ich weiß wohl, wie schwer, wie schwierig und dornenreich die Aufgabe derer ist, die über viele Jahre hin im Heiligen Offizium arbeiten, um die offenbarte Wahrheit zu schützen, doch scheint mir die Forderung angebracht zu sein, dass auch in diesem Dikasterium niemand deswegen seines rechten oder nicht rechten Glaubens angeklagt, gerichtet oder verurteilt wird, ohne vorher gehört zu werden, ohne zuvor die Argumente zu kennen, die gegen ihn oder gegen das von ihm geschriebene Buch streiten, bevor ihm die Gelegenheit gegeben wurde, sich oder das Buch, das ihm zum Verhängnis zu werden scheint, zu korrigieren.³⁶

Hier wurden neuzeitliche Standards für den Ablauf eines Gerichtsverfahrens wie Akteneinsicht und Verteidigungsmöglichkeiten für die Angeklagten gefordert.

Mit den ‚sozialen Kommunikationsmitteln‘ beschäftigte sich das Zweite Vatikanische Konzil grundsätzlich im Dekret *Inter mirifica*, das auf den 14. Dezember 1963 datiert.³⁷ Deutlich wird eine höchst ambivalente Einstellung gegenüber den Medien:

Der Kirche ist sehr wohl bekannt, daß die Sozialen Kommunikationsmittel bei rechtem Gebrauch den Menschen wirksame Hilfe bieten, denn sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Erholung und Bildung des Geistes; sie dienen ebenso auch der Ausbreitung und Festigung des Gottesreiches. Die Kirche weiß ebenfalls, daß die Menschen diese technischen Erfindungen gegen Gottes Schöpfungsplan und zu ihrem eigenen Schaden mißbrauchen können. Die Sorge einer Mutter erfüllt sie wegen des Unheils, das durch deren Mißbrauch häufig der menschlichen Gesellschaft erwachsen ist.

Grundsätzlich bekannte sich das Konzil auch in diesem Dokument zur Pressefreiheit. Die öffentliche Gewalt habe „im Rahmen ihrer Zuständigkeit“ die „wahre und rechte Freiheit der Information, deren die heutige Gesellschaft zu ihrem Fortschritt

36 Zitiert nach Norbert Trippen: *Josef Kardinal Frings (1887–1978)*, Bd. 2. Sein Wirken für die Weltkirche und seine letzten Bischofsjahre. Paderborn, München, Wien u. a. 2005, S. 384.

37 Zweites Vatikanisches Konzil: Dekret *Inter mirifica* v. 4. Dezember 1963, deutsche Übersetzung unter URL: http://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vatii_decree_19631204_inter-mirifica_ge.html (Stand: 22.12.2011). Danach die folgenden Zitate.

bedarf, zu verteidigen und zu schützen“, das gelte „besonders für die Pressefreiheit“. Von Zensur war nur noch implizit die Rede, und zwar ebenfalls mit Blick auf die „öffentliche Gewalt“: Diese habe „durch Erlaß und sorgfältige Durchführung von Gesetzen schwere Schäden für die öffentliche Sitte und den Fortschritt der Gesellschaft“ zu verhindern, „die durch Mißbrauch der Sozialen Kommunikationsmittel entstehen könnten“, insbesondere mit Blick auf den Jugendschutz. Grundsätzlich sondiert das Dekret aber eher die Möglichkeiten, die gesellschaftliche Kommunikation durch Förderung des Erwünschten statt durch Verbote zu lenken und die Medien für die eigenen Ziele zu nutzen. So fordert es unter anderem, die „gute Presse“ zu unterstützen, Journalisten, Autoren, Schauspieler und Kritiker in „christlichem Geist“ auszubilden, Jugendlichen Medienkompetenzen zu vermitteln und allgemein das Gewissen der Gläubigen zu schulen.

Paul VI. argumentierte zwei Jahre später in *Integrae servandae* ganz in diesem Sinne: „Weil aber die Liebe ‚die Furcht vertreibt‘ (1 Joh 4,18), wird der Glaube heute besser dadurch verteidigt, dass man seine Lehre fördert, so dass die Verkünder des Evangeliums neue Kraft gewinnen, während man die Irrtümer korrigiert und die Irrenden behutsam zum Guten zurückführt.“ Deutlich sprach er sich gegen die bisherige Praxis des Heiligen Offiziums aus, Entscheidungen nicht weiter zu rechtfertigen:

Der Fortschritt der menschlichen Kultur, dessen Bedeutung im religiösen Bereich nicht unterschätzt werden darf, trägt zudem dazu bei, dass die Gläubigen mit größerer Anhänglichkeit und Liebe den Weisungen der Kirche folgen, wenn ihnen, soweit dies auf dem Gebiet von Glaube und Sitten möglich ist, die Begründungen der Definitionen und Gesetze klar verständlich gemacht werden.³⁸

Reaktionen auf das Ende des Index

Die Abschaffung des Index blieb jedoch wegen der wenig expliziten Formulierungen Pauls VI. zunächst unentdeckt. Die Bombe platzte erst ein gutes Vierteljahr später: In einem Interview mit der Illustrierten *Gente* vom 13. April 1966 erklärte der Präfekt der Glaubenskongregation, Kardinal Alfredo Ottaviani, der Index besitze nun keinerlei rechtliche Geltung mehr, er werde nie mehr neu aufgelegt und bleibe lediglich ein „historisches Dokument“.³⁹ Vielleicht spricht aus diesen Worten die Enttäuschung Ottavianis, der sich auf dem Konzil und gegenüber Paul

³⁸ Paul VI.: *Integrae servandae*.

³⁹ Zitiert nach: „Aus dem Vatikan. Zwei Interviews des Kardinal Ottaviani“. In: *Herder Korrespondenz* 20 (1966), S. 260f.

VI. mit seiner eher intransigenten Haltung nicht hatte durchsetzen können, und der mit anderen ‚Hardlinern‘ an der Römischen Kurie befürchtete, im Gefolge des Zweiten Vatikanums würde die katholische Kirche vollends der Moderne ausgeliefert und eherne Grundsätze falschen Reformen geopfert. Nach diesem Interview häuften sich die Anfragen in Rom. Die Kongregation für die Glaubenslehre sah sich deshalb zu einer offiziellen Stellungnahme veranlasst, die eine authentische Interpretation des Erlasses von Paul VI. bedeutete. In einer ‚Bekanntmachung‘ stellte die Glaubenskongregation im Juni 1966 klar, dass der ‚Index der verbotenen Bücher‘ keinen verbindlichen Charakter mehr besitze. Auch die kirchlichen Strafen wie die Exkommunikation infolge des Lesens eines verbotenen Werkes seien entfallen.⁴⁰

Erst nach dieser ‚Bekanntmachung‘ wurde die deutsche Öffentlichkeit auf die Sensation aufmerksam. Die großen Tageszeitungen und Lokalblätter berichteten Mitte Juni 1966 ebenso über das Ende des Index wie die Kirchenzeitungen der Diözesen. Die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* titelte „Der Vatikan hebt den Index auf“ und stellte mit dem in Mailand erscheinenden *Corriere della Sera* fest:

Der Kardinal Frings kann zufrieden sein [...] Der Erzbischof von Köln hatte in seinem Rededuell mit Kardinal Ottaviani auf dem Konzil am 8. November 1963 diese Frage im Zusammenhang mit der Reform des Heiligen Offiziums mit aller Entschiedenheit gestellt.⁴¹

Die Welt teilte ihren Lesern die Neuigkeit unter der Überschrift *Index nicht mehr bindendes Kirchenrecht* mit;⁴² die *Frankfurter Rundschau* brachte eine kurze Meldung unter dem Titel *Index verteidigt – und eingestellt*.⁴³

Die *Westfälischen Nachrichten* widmeten dem ‚Ende des Index‘ am 16. Juni 1966 sogar den Tageskommentar. Das zeigt, für wie wichtig man im katholischen Münsterland dieses Thema immer noch hielt:

Katholische Christen dürfen, auch wenn sie dazu keine besondere bischöfliche Erlaubnis eingeholt haben, fortan Kants *Kritik der reinen Vernunft* oder *Das Sein und das Nichts* von Sartre lesen, ohne kirchliche Strafen auf sich zu ziehen. Der Index, Stein des Anstoßes bei vielen Katholiken und Nichtkatholiken, ist mit einer Verlautbarung der römischen Glaubenskongregation praktisch abgeschafft. [Der Kommentator zog daraus den Schluss:] Die Kirche nimmt es ernst mit der vielberufenen Mündigkeit ihrer Glieder. Das legalistische Denken wird abgebaut; ein Gestaltwandel der kirchlichen Autorität kündigt sich an, bei dem

⁴⁰ Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre: „*Notificatio* v. 14. Juni 1966“. In: AAS 58 (1966), S. 445.

⁴¹ *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 16.6.1966, S. 3.

⁴² *Die Welt*, Ausgabe D v. 16./17.6.1966, S. 3.

⁴³ *Frankfurter Rundschau* v. 16.6.1966, S. 8.

allerdings nicht übersehen werden darf, daß ein größeres Maß an Freizügigkeit auch ein größeres Maß an Verantwortung mit sich bringt.⁴⁴

Die Kirchenzeitung für das Bistum Hildesheim gab unter der Überschrift *Der ‚Index‘ starb eines natürlichen Todes* ein Interview Kardinal Ottavianis mit dem *Osservatore della Domenica* in deutscher Übersetzung wieder. Auf die Frage „Wie soll der Durchschnittsleser wissen, welche Werke und Sitten gefährden, nachdem es den Index nicht mehr gibt?“, zog der Glaubenswächter nüchtern die Bilanz einer vierhundertjährigen Geschichte:

Die meisten Bücher, die auf dem Index stehen, stammen aus vergangenen Jahrhunderten, sind wenig bekannt, und, außer von wenigen Fachleuten, nicht mehr gelesen worden. Darum hat auch der Index zu diesem Zweck nicht viel genützt. [Ottaviani fuhr fort:] Die riesige Buchproduktion unserer Zeit wird vom Index nicht erfaßt, und zwar nicht böswillig oder aus Nachlässigkeit, sondern weil die entsprechende Organisation völlig fehlt und zudem Mittel erfordert, über die auch die Kongregation für die Glaubenslehre nicht verfügt.

Die Kirche wolle mit der „heutigen Welt“ in passender Form ins Gespräch kommen, Dialog aber vertrage kein Klima der Unterdrückung. Das geschriebene Wort sei überdies nicht mehr „einziger Ideenvermittler“; ein „verschärftes Zensursystem“ sei „nicht mehr zeitgemäß, sondern ein Anachronismus“.⁴⁵ Eine Woche später erläuterte das Bistumsblatt die pastoralen Konsequenzen dieser Entwicklung: Die Abschaffung des Index bedeute, dass jetzt jeder Christ selbst „vor Gott und seinem Gewissen“ die Verantwortung für das trage, was er lese. Die neue Regelung wolle „also bewußt an das selbständige Verantwortungsbewußtsein der Christen appellieren“.⁴⁶

Unklar blieb nach dem Ende des Index zunächst der Status der Bücher, die durch die allgemeinen Indexregeln – also ohne ausdrückliches Zensurverfahren – verboten waren. Solche allgemeinen Indexregeln waren erstmals infolge des Konzils von Trient erarbeitet und dem Index Pius’ IV. von 1564 vorangestellt worden. Durch sie waren etwa ‚obszöne‘ Bücher und Werke über Magie, Astrologie oder Wahrsagerei grundsätzlich verboten. Bis zur Indexreform Leos XIII. galt das per se auch für Bücher von Protestanten und für volkssprachliche Bibelausgaben. Zahlreiche Autoren und Titel, die man in der Liste der verbotenen Bücher vergebens sucht, waren also durch diese Grundsätze automatisch indiziert. Diese BÜcherverbote wurden jedoch durch ein weiteres Dekret der Kongregation vom

44 *Westfälische Nachrichten* v. 16.6.1966, S. 8.

45 *Kirchenzeitung für das Bistum Hildesheim*, Nr. 25 v. 19.6.1966.

46 Ebd., Nr. 26 v. 26.6.1966.

15. November 1966 ebenfalls außer Kraft gesetzt.⁴⁷ Die Kongregation für die Glaubenslehre wollte sich mit der päpstlich verordneten Abschaffung des Index nicht so ohne Weiteres zufriedengeben. Als Ersatz für den Index strebte sie eine Liste mit abzulehnender Literatur an, die dreimal jährlich erscheinen und in allen Kirchenzeitungen nachgedruckt werden sollte, um die Gläubigen bei der Beurteilung gefährlicher Bücher zu unterstützen. Dieser Plan war jedoch zum Scheitern verurteilt. Von der zu diesem Zweck gegründeten Zeitschrift *Nuntius* erschien im Frühjahr 1967 die erste Ausgabe – sie sollte die einzige bleiben.⁴⁸

Die Gründe Pauls VI.

Es ist schwierig, die Motive Pauls VI. für die eher en passant erfolgte Abschaffung des Index dingfest zu machen, insbesondere, weil die Akten seines Pontifikats noch auf absehbare Zeit im Vatikanischen Geheimarchiv verschlossen bleiben dürften. Sicher scheint immerhin zu sein: Der Montini-Papst wollte durch seine Kurienreform vor allem das Heilige Offizium entmachten, das sich immer mehr als Staat im Staate aufgespielt hatte. Da Buchzensur zu dessen Aufgaben und Selbstverständnis gehörte, war sie mit betroffen – sie stand aber kaum im Mittelpunkt des päpstlichen Interesses.

Giovanni Battista Montini hatte als leitender Mitarbeiter und Pro-Staatssekretär im päpstlichen Staatssekretariat in den vierziger und fünfziger Jahren die Obstruktionspolitik Ottavianis und der ‚Suprema‘ mehrfach am eigenen Leib erfahren. In der Kurie standen sich damals in fast klassischer Weise wieder einmal ‚Politici‘ (Tauben) und ‚Zelanti‘ (Falken) unversöhnlich gegenüber – eine Konstellation, die die neuere Papstgeschichte fast durchgängig prägt.⁴⁹ Der Politicante Montini wurde 1954 Erzbischof von Mailand. Dadurch entledigte man sich eines unbequemen Widersachers in der Kurie durch Wegbeförderung. Montini erhielt jedoch nicht den Kardinalspurpur, der normalerweise mit dem Amt des Mailänder Erzbischofs verbunden war. Daher schied er von vornherein als möglicher Kandidat für die Nachfolge Pius’ XII. aus, als dieser 1958 verstarb. Der neue Papst Johannes XXIII. machte das Unrecht an Montini jedoch in seinem ersten Konsistorium umgehend wieder gut und ernannte ihn am 5. Dezember 1958 zum

⁴⁷ Kongregation für die Glaubenslehre: „*Decretum* v. 15. November 1966“. In: AAS 58 (1966), S. 1186.

⁴⁸ *Nuntius. Sacrae Congregationis pro Doctrina Fidei nutu et cura editus* 1 (1967), 52 Seiten.

⁴⁹ Vgl. zur Begriffsbestimmung Roger Aubert: „Die katholische Kirche nach dem Wiener Kongreß“. In: *Handbuch der Kirchengeschichte*. Hg. v. Hubert Jedin, Bd. 6,1. Freiburg 1985, S. 105–127, hier S. 112f.

Kardinal. Nach dem Tod Johannes' XXIII. wurde Montini am 21. Juni 1963 im fünften Wahlgang zu seinem Nachfolger gewählt. Paul VI. wollte seine päpstliche Souveränität offenbar nicht länger durch die Suprema einschränken lassen. Deshalb entmachtete er sie. Über die Frage, ob er sich damit zugleich an Ottaviani und dessen Gesinnungsgenossen im Heiligen Offizium, die ihn ein Jahrzehnt zuvor nach Mailand abgeschoben hatten, ‚rächte‘, darf spekuliert werden. Den Index erledigte er gleichsam nebenher, nachdem die Gläubigen sich seiner schon zuvor durch Nichtbefolgung entledigt hatten.

Was bleibt – Zensur ohne Index?

Die Kirche brauchte lange – genauer: bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil – um die Eigenständigkeit und Autonomie weltlicher Sachbereiche zu akzeptieren und damit die grundsätzliche Freiheit von Wissenschaft und Literatur in nichttheologischen Bereichen einzuräumen. Bezeichnenderweise trägt *Integrae servandae* das gleiche Datum wie die Erklärung *Dignitatis humanae*,⁵⁰ mit der sich das Zweite Vatikanische Konzil zur Religionsfreiheit bekannte, und wie die Pastorale Konstitution *Gaudium et spes*,⁵¹ derzufolge die Regierungsform der Demokratie den Staatsbürgern die günstigsten Voraussetzungen für die Entfaltung von Initiativen und Gemeinsinn bietet. In den pluralistischen, demokratischen Gesellschaften war der Index zum Anachronismus geworden. Vertreter der katholischen Kirche nutzen jedoch auch als Akteure in der pluralistischen Gesellschaft zahlreiche Mittel der Kommunikationslenkung: angefangen bei der eigenen Pressearbeit und eigenen Medienstellen und Büchereien über die Ausbildung des katholischen ‚publizistischen Nachwuchses‘, Kritiken in katholischen Medien bis hin zu Protesten und Boykottaufrufen.⁵² Einfluss nimmt die Kirche auf nationaler Ebene, zumindest in Deutschland, auch auf Lenkungs- und Kontrollgremien des Staates und der Filmwirtschaft selbst: So wirkt sie an der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft mit, schlägt ehrenamtliche Beisitzer für die ‚Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien‘ vor und benennt Mitglieder für den Ver-

50 Zweites Vatikanisches Konzil: Erklärung *Dignitatis humanae* v. 7. Dezember 1965, deutscher Text unter URL: http://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decl_19651207_dignitatis-humanae_ge.html (Stand: 22.12.2011).

51 Zweites Vatikanisches Konzil: Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* v. 7. Dezember 1965, deutscher Text unter URL: http://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19651207_gaudium-et-spes_ge.html (Stand: 22.12.2011).

52 Vgl. z. B. die Reaktionen auf den Film „The Da Vinci Code“, *Spiegel online* v. 28.4.2006. URL: <http://www.spiegel.de/kultur/literatur/0,1518,413810,00.html> (Stand: 22.12.2011).

waltungsrat der Filmförderungsanstalt (FFA). Von den Bundesländern benannte katholische Filmkritiker gehören der ‚Deutschen Film- und Medienbewertung‘ an, und in den Rundfunk- und Fernsehräten sind die Kirchen ebenfalls vertreten. Der *film-dienst* und das darauf basierende *Lexikon des internationalen Films* erscheinen bis heute, ihr hohes Renommee verdanken sie inzwischen jedoch gerade auch ihrer Unabhängigkeit von der katholischen Hierarchie.⁵³

Die Römische Kurie betreibt ebenfalls eine aktive Medienpolitik. Der ‚Päpstliche Rat für die sozialen Kommunikationsmittel‘ widmet sich Film, Rundfunk und der Presse. Zu seinen Aufgaben zählt, neben der Medienarbeit des Vatikans selbst, die Medienlandschaft zu beobachten und zu analysieren sowie die zahlreichen nationalen katholischen Medienstellen zu koordinieren und zu beraten. Das erste Vorgängergremium wurde schon im Januar 1948 gegründet, die *Pontificia Commissione di Consulenza e di revisione Ecclesiastica dei films a soggetto religioso o morale*.⁵⁴ Nach wie vor fordert die katholische Kirche vom Staat ein rigides Vorgehen gegen Pornographie und Gewaltdarstellungen,⁵⁵ aber auch, was konfliktträchtiger ist, in einem weiteren Sinne den ‚Schutz der Familie‘. Johannes Paul II. beklagte etwa 2004, in den Medien werde „allzu oft ein sehr unangemessenes Bild“ von Familie und Familienleben gezeichnet:

Untreue, außereheliche sexuelle Handlungen und das Fehlen einer sittlich-geistlichen Auffassung vom Bund der Ehe werden kritisch in den Raum gestellt, während Ehescheidung, Empfängnisverhütung, Abtreibung und Homosexualität nicht selten positive Unterstützung erfahren. [Es sei deswegen] dringend erforderlich, daß die öffentlichen Stellen, ohne deshalb von der Zensur Gebrauch zu machen, Grundsatzprogramme und regelnde Maßnahmen festlegen, die sicherstellen, daß die Massenmedien nicht gegen das Wohl der Familie handeln.⁵⁶

53 Vgl. Antonius Liedhegener: „Katholische Filmarbeit in Deutschland seit den Anfängen des Films. Probleme der Forschung und der Geschichtsschreibung“. In: *Communicatio Socialis* 30 (1997), S. 28–39.

54 Vgl. die Selbstdarstellung URL: http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/pccs/documents/rc_pc_pccs_pro_14101999_it.html (Stand: 22.12.2011).

55 Vgl. Päpstlicher Rat für die Sozialen Kommunikationsmittel: *Pornographie und Gewalt in den Kommunikationsmedien – eine pastorale Antwort*, 7. Mai 1989. URL: http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/pccs/documents/rc_pc_pccs_doc_07051989_pornography_ge.html (Stand: 22.12.2011).

56 Johannes Paul II.: *Die Medien in der Familie: Risiko und Reichtum. Botschaft zum 38. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel*, 23. Mai 2004. URL: http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/messages/communications/documents/hf_jp-ii_mes_20040124_world-communications-day_ge.html (Stand: 22.12.2011).

Bei der Bewahrung der reinen Lehre ist die Kirche auf sich selbst gestellt. Bücher spielen dabei nach wie vor eine zentrale Rolle. Die Kongregation für die Glaubenslehre erlässt zwar keine Bücherverbote mehr, im Rahmen seiner Kurienreform betonte Johannes Paul II. 1988 in der Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus* jedoch, es zähle nach wie vor zu ihren Pflichten,

zu verlangen, daß Bücher und andere Schriften, die Gläubige herausgegeben wollen und welche Glauben und Sitten berühren, der vorgängigen Prüfung durch die zuständige Autorität vorgelegt werden. [Die Kongregation selbst prüft demnach] Schriften und Lehrmeinungen, die als dem rechten Glauben entgegengesetzt und gefährlich erscheinen, und, wenn feststeht, daß sie der Lehre der Kirche entgegen [sic!], weist sie diese rechtzeitig zurück, nachdem sie ihrem Urheber die Gelegenheit gegeben hat, seine Auffassung umfassend darzulegen, und nachdem sie den Ordinarius, in dessen Zuständigkeitsbereich das fällt, vorher benachrichtigt hat, und, wenn es denn gelegen sein sollte, sorgt sie für geeignete Abhilfe.⁵⁷

Ihren Grundauftrag, die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche zu fördern und zu schützen und zu diesem Zweck auch Bücher zu prüfen, nimmt die Glaubenskongregation vor allem im Rahmen von Lehrüberprüfungen wahr.⁵⁸ Wenn durch ein Buch die Verbreitung lehrmäßiger Irrtümer droht, leitet die Kongregation je nach Dringlichkeit das ordentliche oder das dringliche Lehrprüfungsverfahren ein. Beide beruhen auf einer ersten Prüfung der betreffenden Schrift durch das ‚Ufficio‘,⁵⁹ die dazu dient, die Authentizität festzustellen und die Beeinflussung der Gläubigen durch das Werk einzuschätzen. Das ordentliche Lehrprüfungsverfahren besteht aus einer internen Phase, in der von Gutachtern, einem von der Congresso der Glaubenskongregation bestimmten Pflichtverteidiger (‚relator pro auctore‘), dem Ortsordinarius des betreffenden Autors und gegebenenfalls verschiedenen Fachleuten das fragliche Buch geprüft, begutachtet und diskutiert wird, und einer externen Phase, die im Wesentlichen die Stellungnahme des Autors und den Dialog zwischen Autor und Kongregation umfasst; die Möglichkeit einer persönlichen Begegnung des Autors mit Vertretern der Kongre-

57 Johannes Paul II.: Apostolische Konstitution *Pastor bonus* v. 28. Juni 1988. URL: http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/apost_constitutions/documents/hf_jp-ii_apc_1988028_pastor-bonus_ge.html (Stand: 22.12.2011).

58 Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre: „*Nova agendi ratio in doctrinarum examine*, 15. Januar 1971“. In: AAS 63 (1971), S. 234–236, und dies.: „*Agendi ratio in doctrinarum examine*, 29. Juni 1997“. In: AAS 89 (1997), S. 830–835.

59 Die Kongregation für die Glaubenslehre hat für bestimmte Themenfelder drei ‚Uffici‘: das ‚Ufficio dottrinale‘ (für Fragen zur Lehre), das ‚Ufficio disciplinare‘ (zum Bußsakrament und verwandten Themen) und das ‚Ufficio matrimoniale‘ (für Probleme im Zusammenhang mit Eheschließungen, Privilegium Petrinum und Privilegium Paulinum) (vgl. Niccolò Del Re: *La Curia Romana. Lineamenti storico-giuridici*. Vatikanstadt 1998, S. 105).

gation ist ‚vorgesehen‘. Der ‚relator pro auctore‘ hat, anders als der Autor selbst, das Recht auf Einsicht in alle den Fall betreffenden Akten, mit Einverständnis seines Ordinarius darf der Autor zudem einen Ratgeber bestimmen, der am Gespräch mit der Glaubenskongregation teilnimmt. Das Verfahren wird abgeschlossen durch einen Beschluss der ‚Sessione ordinaria‘ der Kardinäle der Kongregation, welche die Lösung des Falles feststellen oder weitergehende Maßnahmen anordnen kann.

Sollte durch eine Schrift schwerer Schaden für die Gläubigen drohen, setzt die Kongregation eine Kommission ein, die sich mit dem betreffenden Buch befasst und ihre Meinung der ‚Sessione ordinaria‘ vorlegt. Diese kann den Autor auffordern, als irrig beurteilte Meinungen innerhalb von zwei Monaten richtigzustellen. Im äußersten Fall kann die Kongregation zu dem Schluss kommen, der Autor habe sich der Häresie, Apostasie oder des Schismas schuldig gemacht. Da er sich damit außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft gestellt hat, wird konsequent die Exkommunikation verkündet, gegen diese Erklärung ist keine Beschwerde zugelassen. In weniger schweren Fällen, in denen Autoren den Positionen des kirchlichen Lehramts nicht zustimmen wollen oder können, kann ihnen verboten werden, theologischen Unterricht (zum Beispiel an Universitäten) zu erteilen.

Betrachtet man die ‚Ordnung für die Lehrüberprüfung‘ genauer, fallen einige Verfahrenselemente auf, die noch auf *Sollicita ac provida* zurückgehen: die Existenz eines Pflichtverteidigers, das Bemühen um eine sorgfältige Prüfung der inkriminierten Schrift, die Mehrstufigkeit des Begutachtungsverfahrens mit einer Konsultorenversammlung und der Sitzung der Kardinäle, schließlich auch eine Einbeziehung des Autors. Dass die Verfahren der Glaubenskongregation den juristischen Standards der heutigen Zeit entsprechen, wird jedoch immer wieder bezweifelt. Als die Glaubenskongregation im Jahr 2007 nach einem dringlichen Lehrprüfungsverfahren Aussagen aus zwei Büchern des salvatorianischen Befreiungstheologen Jan Sobrino verurteilt hatte,⁶⁰ reagierte unter anderem der Dogmatiker Peter Hünermann mit heftiger Kritik: Als Nachfolgeorganisation des Heiligen Offiziums habe die Glaubenskongregation „im Grunde immer noch die Struktur einer frühneuzeitlichen Zensurbehörde“; dem „Komplexitätsgrad“ der heutigen ratio fidei sei sie „organisationstechnisch nicht gewachsen“. Und weiter:

⁶⁰ Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre: „Notificatio de operibus P. Jon Sobrino S. I.: Jesucristo liberador. Lectura histórico-teológica de Jesús de Nazaret (Madrid, 1991) y La fe en Jesucristo. Ensayo desde las víctimas (San Salvador, 1999), 26. November 2006“. In: AAS 99 (2007), S. 181–194.

Moderne Qualitätssicherung im Bereich der Wissenschaften ist anders strukturiert, arbeitet wesentlich mit den Wissenschaften zusammen und bezieht – nach Möglichkeit – die wissenschaftlichen Autoritäten in die Entscheidungsprozesse wissenschaftspolitischer und wissenschaftsadministrativer Art mit ein.⁶¹

Besteht die römische Buchzensur also auch noch 55 Jahre nach Ende des Index in gewandelter Form fort? Auf jeden Fall bedeutete das Ende des Index den Abschluss einer langwierigen Entwicklung, in deren Verlauf die katholische Kirche den Anspruch auf Totalkontrolle des Buchmarktes und Zuständigkeit in allen Wissensgebieten aufgab und sich auf ihr Kerngebiet, die ‚Reinerhaltung der Lehre‘ zurückzog. Während katholischen Amtsinhabern als Autoren nach wie vor Sanktionen drohen, hat der Leser verurteilter Bücher – zumindest im Diesseits – nichts mehr zu befürchten. Presse- und Meinungsfreiheit haben seit dem Zweiten Vatikanum einen hohen Stellenwert erhalten. Die Kommunikationspolitik des Vatikans selbst ist zunehmend durch Förderung des Erwünschten,⁶² fehlende Sanktionsdrohungen und die Konzentration auf die Mitglieder der Kirche gekennzeichnet und damit in den meisten Fällen nicht mehr als Zensur zu bezeichnen.⁶³ Allerdings ist es im Überschneidungsbereich der sozialen Systeme Religion und Wissenschaft schwer zu entscheiden, welche Prozesse den negativ besetzten Begriff ‚Zensur‘ verdienen und welche neutraler als ‚organisationsinterne Konformierung‘,⁶⁴ selbstregulative Steuerungsprozesse „eines diskursiven Feldes“⁶⁵ oder „sachimmanente[] Qualitätsbewertung“⁶⁶ betrachtet werden können.

Auf Zensur im engeren Sinne nimmt die Kirche auch nach der neuesten Medienrevolution durch das Internet mittelbar über die Mitwirkung in staatlichen Gremien, Appelle und Proteste Einfluss. „Vorherige Zensur durch die Regierung

61 Alle angeführten Zitate: Peter Hünermann: „Moderne Qualitätssicherung? Der Fall Jon Sobrino ist eine Anfrage an die Arbeit der Glaubenskongregation“. In: *Herder Korrespondenz* 61 (2007), S. 184–188, hier S. 188.

62 Vgl. beispielsweise auch den Päpstlicher Rat für die sozialen Kommunikationsmittel: „Pastoralinstruktion *Aetatis novae* v. 22. Februar 1992“. In: *AAS* 84 (1992), S. 447–468.

63 Vgl. zu den Eingrenzungen des Zensurbegriffs Holger Arning: „Zensur und Zensuren. Kommunikationskontrolle in der Moderne“. In: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 28 (2009), S. 39–66.

64 Vgl. ebd., S. 44–46.

65 Beate Müller: „Über Zensur: Wort, Öffentlichkeit und Macht. Eine Einführung“. In: *Zensur im modernen deutschen Kulturraum*. Hg. v. ders. Tübingen 2003, S. 1–30, hier S. 6.

66 Stephan Buchloh: „Überlegungen zu einer Theorie der Zensur. Interessen – Formen – Erfolgsfaktoren“. In: *Die Kommunikationsfreiheit der Gesellschaft. Die demokratischen Funktionen eines Grundrechts*. Hg. v. Wolfgang L. Langenbacher. Wiesbaden 2003, S. 112–135, hier S. 116. Begriff auch im Original in Anführungszeichen.

sollte vermieden werden“, schrieb der Päpstliche Rat für die Sozialen Kommunikationsmittel 2002 über „Ethik im Internet“,⁶⁷ Zensur könne es „nur im äußersten Notfall“ geben.⁶⁸ „Aber das Internet ist genauso wenig wie die übrigen Medien von vernünftigen Gesetzen gegen Haßparolen, Verleumdung, Betrug, Kinderpornographie und Pornographie im allgemeinen oder anderen Straftaten ausgenommen.“ Eine Regulierung des Internets sei wünschenswert, und im Prinzip ‚Selbstregulierung durch den entsprechenden Wirtschaftszweig das Beste‘.

Was bleibt: Der Schatz im Archiv der Glaubenskongregation

400 Jahre ‚Index der verbotenen Bücher‘ haben der historischen Forschung einen einzigartigen Schatz hinterlassen. Im Archiv der Vatikanischen Kongregation für die Glaubenslehre („Archivio della Congregazione per la Dottrina della Fede“, ACDF) ist für einen Zeitraum von 400 Jahren die Auseinandersetzung einer Institution mit der Neuzeit umfassend dokumentiert. In ihrer geographischen wie in ihrer zeitlichen Dimension ist die römische Buchzensur einmalig. Lange war es fast unmöglich, näheren Aufschluss über die römischen Indizierungsverfahren zu erhalten. Die Archive der Inquisition und Indexkongregation gehörten zu den bestgehüteten Geheimnissen der römischen Kirche. Es war außerordentlich schwierig, die amtliche katholische Position zu neuzeitlichen Entwicklungen in den verschiedenen Wissensbereichen zu eruieren oder die Lehrbeanstandungs- und Indizierungsverfahren gegen verbotene Bücher und deren Autoren nachzuzeichnen. Über allem hing das ‚Secretum Sancti Officii‘, das Geheimnis der Inquisition, dem sich die Mitarbeiter per Eid verpflichten mussten. Wo die historischen Quellen fehlten, beherrschten romanhafte Historienschinken und pseudohistorische Schauergeschichten das Bild. Selbst die indizierten Autoren, ihre Verleger und die Händler der in Rom verhandelten Werke erfuhren nur dann

67 Päpstlicher Rat für die sozialen Kommunikationsmittel: *Ethik im Internet*, 22. Februar 2002, deutsche Version online unter URL: http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/pccs/documents/rc_pc_pccs_doc_20020228_ethics-internet_ge.html (Stand: 22.12.2011). Danach die folgenden Zitate.

68 Ebd., mit Verweis auf: Päpstliche Kommission für die Instrumente der sozialen Kommunikation: „Pastoralinstruktion *Communio et progressio* v. 23. Mai 1971“. In: AAS 63 (1971), S. 593–656, deutsche Übersetzung online unter URL: http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/pccs/documents/rc_pc_pccs_doc_23051971_communio_ge.html (Stand: 22.12.2011), hier Artikel 86.

etwas von den Zensurverfahren, wenn ihre Werke tatsächlich verboten wurden – zunächst durch die Urteilsplakate, dann durch die meist Jahre später erfolgte Aufnahme der Titel in den eigentlichen ‚Index der verbotenen Bücher‘. Publiziert wurden nur tatsächlich erfolgte Bücherverbote, doch keine ‚Freisprüche‘ von Werken, die an der Kurie zwar angezeigt und untersucht, aber letztlich nicht für gefährlich oder häretisch angesehen wurden. Von diesen Prozessen drang kaum etwas an die Öffentlichkeit: Viele Werke wurden in Rom verhandelt, ohne dass die Autoren jemals davon erfuhren.

Es war deswegen eine kleine Sensation, als im Frühjahr 1998 die Bestände der römischen Dikasterien, die für die kirchliche Bücherzensur und -kontrolle zuständig gewesen waren, für die Forschung geöffnet wurden.⁶⁹ Der Forschung bieten sich dadurch ungeahnte Möglichkeiten.⁷⁰ Das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderte Münsteraner Langfristvorhaben *Römische Inquisition und Indexkongregation in der Neuzeit* inventarisiert alle Buchzensurfälle von 1542 bis 1966, ediert alle Urteilsplakate und erfasst alle Zensoren bibliographisch,⁷¹ wobei eng mit den römischen Archiven zusammengearbeitet und viel Wert auf den Austausch mit internationalen Fachkollegen gelegt wird.⁷² Diese aufwendige Grundlagenforschung bietet die Basis, um einzelne Fälle sachgerecht zu rekonstruieren. Letztlich ist es Ziel des Münsteraner Projekts, die Geschichte der institutionalisierten vatikanischen Zensur in die allgemeine Geschichte der Kommunikationskontrolle und -lenkung, in eine Kommunikations-

69 Dank einer Sondergenehmigung des damaligen Präfecten der Kongregation für die Glaubenslehre, Joseph Kardinal Ratzinger, konnten schon seit 1992 erste Studien im ACDF vorgenommen werden, die später für das Münsteraner DFG-Langfristvorhaben von Bedeutung waren.

70 Vgl. Joseph Ratzinger: „Das Archiv der Glaubenskongregation. Überlegungen anlässlich seiner Öffnung 1998“. In: *Inquisition, Index, Zensur. Wissenskulturen der Neuzeit im Widerstreit*. Hg. v. Hubert Wolf. Paderborn 2003, S. 215–228. – Alejandro Cifres: „Das historische Archiv der Kongregation für die Glaubenslehre in Rom“. In: *Historische Zeitschrift* 268 (1999), S. 97–106. – Francesco Beretta: „Die frühneuzeitlichen Bestände des Archivs der Glaubenskongregation. Wesentliche Aspekte ihrer Geschichte und Forschungsperspektiven“. In: *Verbotene Bücher. Zur Geschichte des Index im 18. und 19. Jahrhundert*. Hg. v. Hubert Wolf. Paderborn 2008, S. 181–208.

71 Die Edition der Verbotsplakate (Bandi), die Aufarbeitung der Sitzungen der Inquisition und Indexkongregation sowie die Erstellung von Personenprofilen der Zensoren und Mitarbeiter der Kongregationen (Prosopographie) ist für das 19. Jahrhundert (1814–1917) und das 18. Jahrhundert (1701–1813) abgeschlossen, die Ergebnisse liegen inzwischen in 13 Bänden vor (vgl. grundsätzlich vor allem Hubert Wolf: *Einleitung 1814–1917 in vier Sprachen (Römische Inquisition und Indexkongregation Grundlagenforschung 1814–1917)*. Paderborn, München, Wien u. a. 2005. Siehe außerdem die Homepage des Projekts URL: www.buchzensur.de).

72 Vgl. die Dokumentation dreier internationaler Tagungen in: *Inquisition, Index, Zensur*. Hg. v. Wolf. – *Verbotene Bücher*. Hg. v. dems. – *Inquisition und Buchzensur im Zeitalter der Aufklärung*. Hg. v. dems. Paderborn, München, Wien u. a. 2011.

geschichte ex negativo einzubetten. Daher sollen beispielsweise auch Zensur- und Repressionsmechanismen innerhalb der Wissenschaftspraxis untersucht werden; zu denken ist vor allem an geisteswissenschaftliche Disziplinen wie Philosophie, Literatur und Geschichtsschreibung. Interesse verdient auch die Geschichte der Zensur als eine ‚kulturelle Praxis‘ außerhalb der institutionalisierten Verfahren, die mit anderen Wissenspraktiken der Ausschaltung und Eliminierung vergleichbar ist. Aus dieser Perspektive kommt auch der konstruktive und produktive Aspekt von Zensur in den Blick,⁷³ wie er in Anlehnung an Michel Foucault und auf der Basis eines sehr weit gefassten Zensurbegriffes hervorgehoben wird.⁷⁴

⁷³ Vgl. zur Zensur als kultureller Praxis die Beiträge des dritten Teils in: *Inquisition und Buchzensur*. Hg. v. Wolf, S. 245–322.

⁷⁴ Vgl. z.B. Robert C. Post: „Censorship and Silencing“. In: *Censorship and Silencing. Practices of Cultural Regulation*. Hg. v. dems. Los Angeles 1998, S. 1–12, hier S. 2. – Judith Butler: „Ruled Out. Vocabularies of the Censor“. In: Ebd., S. 247–260, hier S. 247. Eine zusammenfassende Kritik liefert Müller: *Über Zensur*, S. 3–6. Zur Problematik eines weiten Zensurbegriffs (mit weiterführenden Literaturangaben) auch: Arning: *Zensur*.